

Statuten der Stiftung «Förderstiftung Zukunft.li»

Präambel

Die gemeinnützige «Förderstiftung Zukunft.li» unterstützt das Wirken der gemeinnützigen «Stiftung Zukunft.li» dauerhaft mit finanziellen Zuwendungen, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sichern. Die Förderstiftung beschafft zu diesem Zweck Mittel und sammelt Vermögen, das sie der «Stiftung Zukunft.li» zur Verfügung stellt, damit sich diese ganz ihrer Aufgabe als Think-Tank für Zukunftsfragen des Fürstentums Liechtenstein widmen kann. Die «Stiftung Zukunft.li» versteht sich als ein Forum zur Aufarbeitung von Themen aus der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, die für die nachhaltige Entwicklung und die Zukunftssicherung des Fürstentums Liechtenstein von Relevanz sind. Die «Förderstiftung Zukunft.li» wendet sich an Privatpersonen, Stiftungen und Unternehmen, die sich für das Fürstentum Liechtenstein engagieren und dem Think-Tank für seine Aktivitäten zur nachhaltigen Entwicklung und Zukunftssicherung des Fürstentums Liechtenstein finanzielle Zuwendungen zukommen lassen wollen. Die Förderstiftung steht allen offen, die für die zukunftsgerichtete Arbeit des Think-Tanks einen Beitrag leisten möchten, um auf diese Weise an der weiteren Entwicklung des Landes teilhaben zu können.

I. Stifter

Die folgenden Personen

- Toni Hilti Familien-Treuhänderschaft, Schaan;
- Herr Heiner Hilti, Winkelgass 36, Schaan;
- Herr Fürstlicher Justizrat Dr. Peter Marxer, Heiligkreuz 6, Vaduz;
- Hilti Familienstiftung, Schaan und
- Morscher Familienstiftung, Schaan,

(in der Folge: Stifter) erklären hiermit ihren Willen, am heutigen Tage die folgende Stiftung nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein errichten zu wollen.

II. Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen «Förderstiftung Zukunft.li». Sie hat ihren Sitz in Schaan.

III. Stiftungszwecke

- (1) Die Zwecke der Stiftung sind:
 - (a) die Errichtung der «Stiftung Zukunft.li»;
 - (b) die dauerhafte Unterstützung der «Stiftung Zukunft.li» mit finanziellen Mitteln. Zu diesem Zweck sammelt die Stiftung Vermögen, um es der «Stiftung Zukunft.li» Verfügung zu stellen.
- (2) Bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der jährlich der «Stiftung Zukunft.li» zufließenden Mittel können auch die Aktivitäten anderer Institutionen gefördert werden. Dabei ist jedoch streng darauf zu achten, dass die Mittel ausschliesslich für Zwecke verwendet werden, die auch durch den Zweck der «Stiftung Zukunft.li» erfasst wären.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen sowohl die Erträge als auch die Substanz des Stiftungsvermögens herangezogen werden. Der Stiftungsrat achtet jedoch auf die dauerhafte Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks.
- (4) Die Stiftung ist gemeinnützig im Sinne des Art. 552 § 2 Abs. 2 iVm Art. 107 Abs. 4a PGR. Sie betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

IV. Gewidmetes Vermögen

- (1) Die Stifter widmen der Stiftung folgendes Vermögen:
 - (a) Toni Hilti Familien-Treuhänderschaft, Schaan, in der Höhe von CHF 500'000;
 - (b) Herr Heiner Hilti, Winkelgass 36, Schaan in der Höhe von CHF 500'000;
 - (c) Herr Fürstlicher Justizrat Dr. Peter Marxer, Heiligkreuz 6, Vaduz in der Höhe von CHF 500'000;
 - (d) Hilti Familienstiftung, Schaan, in der Höhe von CHF 500'000 und
 - (e) Morscher Familienstiftung, Schaan, in der Höhe von CHF 500'000.

Diese Zuwendungen werden zur Gänze durch Bareinlagen aufgebracht. Die angeführten Beträge werden in fünf gleich hohen Teilleistungen erbracht. Die erste Teilleistung erfolgt bei Gründung der Stiftung; die übrigen Teilleistungen am 1. Januar der jeweils folgenden Kalenderjahre.

- (2) Zur dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks bemüht sich der Stiftungsrat laufend um weitere Zuwendungen in Form von Nachstiftungen und Zustiftungen Dritter. Diese Zuwendungen können einmalig oder durch regelmässig wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Der Stiftungsrat ist jedoch auch berechtigt, angebotene Zuwendungen Dritter abzulehnen; er ist nicht verpflichtet, dem Dritten die Gründe für seine Ablehnung mitzuteilen.

- (3) Mit den Zuwendungen kann keine andere Auflage verbunden werden, als dass die zugewendeten Mittel lediglich für die Erfüllung der Zwecke dieser Stiftung und der «Stiftung Zukunft.li» verwendet werden dürfen. Jegliche Auflagen hinsichtlich der durchzuführenden Forschungsprojekte, Arbeiten und Studien sowie der Vorträge, Diskussionen und Symposien sind unzulässig. Dasselbe gilt für die wissenschaftlichen Methoden, die Resultate und die Publikationen der jeweiligen Projektergebnisse.

V. Organe

Die Stiftung hat folgende Organe:

- (a) Stiftungsrat;
- (b) Fördererversammlung;
- (c) Revisionsstelle.

VI. Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern. Nur natürliche, unbeschränkt handlungsfähige Personen können zu Mitgliedern des Stiftungsrats bestellt werden. Zu Mitgliedern des Stiftungsrats sollen nur Personen mit ausgezeichnetem Leumund bestellt werden, die mit der Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein vertraut und mit dem Land verbunden sind.
- (2) Dem Stiftungsrat können nicht angehören:
- (a) Mitglieder des Stiftungsrats der «Stiftung Zukunft.li» (ausgenommen der Präsident dieses Stiftungsrats als Mitglied kraft Amtes gemäss Abs. 7);
 - (b) staatliche Repräsentanten des In- und Auslandes (Regierungsmitglieder, Mitglieder eines Herrscherhauses, Staatspräsidenten), Mitglieder des Landtags oder einer vergleichbaren gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Staates, führende Funktionäre einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung oder einer politischen Partei;
 - (c) Ehegatten und eingetragene Partner, Lebensgefährten und im ersten Grad Verwandte (Kinder und Eltern) der in (a) und (b) bezeichneten Personen.
- (3) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats und der erste Vorsitzende werden von den Stiftern bestellt.
- (4) Im Übrigen werden die Mitglieder des Stiftungsrats von der Fördererversammlung bestellt.
- (5) Die Dauer der Bestellung beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig.
- (6) Das Amt des Stiftungsrats erlischt:
- (a) durch Zeitablauf, sofern keine Wiederbestellung erfolgt;
 - (b) durch Beschluss des Stiftungsrats, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann; als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur

ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben sowie wenn ein Mitglied durch seine Tätigkeit für die Stiftung oder ausserhalb der Stiftung, durch Mitgliedschaften oder Verbindungen zu einer Institution die Glaubwürdigkeit der Stiftung oder der Stifterin in der Öffentlichkeit oder in den Medien in Misskredit zieht;

- (c) durch Abberufung durch das Gericht (Art 552 § 29 Abs. 3 PGR);
- (d) durch Rücktritt; dieser kann jederzeit an den Vorsitzenden des Stiftungsrats oder an dessen Stellvertreter erklärt werden;
- (e) mit der Vollendung des 75. Lebensjahres;
- (f) durch den Verlust der unbeschränkten Handlungsfähigkeit;
- (g) durch den Eintritt eines Ausschlussgrundes gemäss Abs. 2;
- (h) durch Tod;
- (i) durch rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung;
- (j) durch die rechtskräftige Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines solchen Antrags mangels hinreichenden Vermögens oder durch erfolglose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Stiftungsratsmitglieds.

(7) Zusätzlich zu den Mitgliedern des Stiftungsrats gemäss Abs. 1 bis 6 gehört der jeweilige Präsident des Stiftungsrats der «Stiftung Zukunft.li» kraft Amtes dem Stiftungsrat als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Dies gilt nicht in der Gründungsphase dieser Stiftung oder wenn sonst aus besonderen Gründen ein Vorsitzender und sein Stellvertreter nicht bestellt sind. Der Präsident der «Stiftung Zukunft.li» ist auf die Höchstzahl der Mitglieder gemäss Abs. 1 nicht anzurechnen.

(8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter kann nicht der Präsident des Stiftungsrats der «Stiftung Zukunft.li» gewählt werden. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Stiftungsrats.

(9) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden sowie durch ein weiteres Mitglied vertreten (Vieraugenprinzip).

(10) Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Er verwaltet und verwendet das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung und führt ein Rechnungswesen nach den Massgaben des Gesetzes. Der Stiftungsrat ist berechtigt, sich zur weiteren Ausführung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen eine Geschäftsordnung zu geben.

(11) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in Bezug auf ihre Tätigkeit für die Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder. Abweichend hiervon bedarf es eines begründeten Beschlusses von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrats, wenn das Widerspruchsrecht gemäss Art. VI. Abs. 5 der Statuten der «Stiftung Zukunft.li» ausgeübt werden soll. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied, ausgenommen durch das Mitglied kraft Amtes (Abs. 7), vertreten lassen; hierfür ist

eine auf die jeweilige Sitzung oder den jeweiligen Beschluss lautende Vollmacht in Schriftform erforderlich. Soweit Gefahr im Verzug ist, ist ein einstimmiger Beschluss des Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrats, ausgenommen das Mitglied kraft Amtes (Abs. 7), hinreichend.

- (13) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder ein naher Angehöriger oder ein Unternehmen oder eine sonstige Verbandsperson, an der er oder ein naher Angehöriger massgeblich beteiligt ist (Art. 1097 PGR), von einem Beschluss des Stiftungsrats unmittelbar oder mittelbar profitieren könnte, oder wenn aus anderen Gründen der Anschein einer Befangenheit besteht. In einem solchen Fall muss das betroffene Mitglied den Vorsitzenden oder, wenn es sich beim betroffenen Mitglied um den Vorsitzenden handelt, den Stellvertreter informieren. Das betroffene Mitglied darf weder an den Beratungen zur Abstimmung teilnehmen noch selbst oder durch einen Vertreter das Stimmrecht ausüben. Nahe Angehörige im Sinn dieser Bestimmung sind der Ehegatte oder eingetragene Partner, der Lebensgefährte sowie Personen, die in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt sind.
- (14) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse regelmässig in Sitzungen seiner Mitglieder. Hierzu lädt der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Brief oder durch ein elektronisches Kommunikationsmittel, sofern das betreffende Mitglied des Stiftungsrats eine entsprechende Kommunikationsadresse mitgeteilt hat. Die Einladung erfolgt so rechtzeitig, dass sie den Mitgliedern des Stiftungsrats wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugeht. Die Sitzungen finden regelmässig an einem geeigneten Ort im Fürstentum Liechtenstein statt. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet oder die Sitzung an einem Ort ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein abgehalten werden.
- (15) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Stiftungsrats. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird ein Protokoll errichtet. Zur Führung des Protokolls kann der Vorsitzende eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person als Schriftführer heranziehen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und gegebenenfalls auch vom Schriftführer unterzeichnet und sodann allen Mitgliedern des Stiftungsrats übermittelt.
- (16) Wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, kann der Stiftungsrat seine Beschlüsse auch ausserhalb von Sitzungen durch die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln fassen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz, Abstimmung per E-Mail).
- (17) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
- (a) die Sammlung von Vermögen zur dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks;
 - (b) die Erstellung des jährlichen Budgets;
 - (c) die Erstattung eines Vorschlags für die Revisionsstelle (Art. 552 § 27 Abs. 3 PGR);
 - (d) die Änderung der Statuten, soweit das Gesetz dies zulässt (Art. 552 § 31, 32 PGR);
 - (e) die Ausübung des Rechts zum Widerspruch bei Bestellung eines Mitglieds des Stiftungsrats der «Stiftung Zukunft.li» (Art. VI. Abs. 5 der Statuten der «Stiftung Zukunft.li»).

- (18) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten).

VII. Fördererversammlung

- (1) Der Fördererversammlung gehören alle Personen an, die der Stiftung innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre vor der jeweiligen Versammlung und im laufenden Geschäftsjahr Vermögen in der Höhe von insgesamt mindestens CHF 1'500 zugewendet haben. Zuwendungen im laufenden Geschäftsjahr können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Tag der Fördererversammlung auf dem Konto der Stiftung gutgeschrieben worden sind. Zuwendungen an die «Stiftung Zukunft.li» (Art IV. Abs. 2 der Statuten jener Stiftung) begründen kein Recht auf Zugehörigkeit zur Fördererversammlung und kein Stimmrecht.
- (2) Die Fördererversammlung wird zumindest einmal jährlich – innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres – einberufen. Zur Einberufung berechtigt sind der Vorsitzende sowie der Stiftungsrat. Eine Fördererversammlung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen durch ein an den Vorsitzenden des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter gerichtetes Verlangen begehrt wird
- (a) von zumindest 10 % der zur Teilnahme berechtigten Personen oder
 - (b) von zumindest zwei Förderern gemäss Abs. 9 Bst b. Für die Legitimation zur Einberufung und für die Ausübung des Stimmrechts in dieser Fördererversammlung wird fingiert, dass die Versammlung an jenem Tag stattfindet, an dem das Begehren beim Vorsitzenden des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter zugeht.
- (3) Die Einberufung der Fördererversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Brief oder durch ein elektronisches Kommunikationsmittel, sofern das betreffende Mitglied des Stiftungsrats eine entsprechende Kommunikationsadresse mitgeteilt hat. Die Einladung erfolgt so rechtzeitig, dass sie den Mitgliedern der Fördererversammlung sowie dem Stiftungsrat dieser Stiftung und dem Stiftungsrat der „Stiftung Zukunft.li“ wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugeht. Die Sitzungen finden regelmässig an einem geeigneten Ort im Fürstentum Liechtenstein statt. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Fördererversammlung kann auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet oder die Sitzung an einem Ort ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein abgehalten werden.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Fördererversammlung und protokolliert die Beschlüsse. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Fördererversammlung sowie dem Stiftungsrat und dem Stiftungsrat der «Stiftung Zukunft.li» übermittelt.
- (5) Der Stiftungsrat erstattet der Fördererversammlung Bericht über die Aktivitäten der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr und nimmt Anregungen der Förderer bezüglich der künftigen Tätigkeit der Stiftung entgegen. Der Präsident des Stiftungsrats der «Stiftung Zukunft.li» oder ein von ihm delegiertes Mitglied des Stiftungsrats ist verpflichtet, an der Fördererversammlung teilzunehmen und Fragen der Förderer über die vergangene und

geplante Tätigkeit der «Stiftung Zukunft.li» zu beantworten. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats der «Stiftung Zukunft.li» sind zur Teilnahme berechtigt.

- (6) Die Fördererversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Deren Funktionsperiode endet mit dem 31. Dezember des vierten Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Wahl folgt. Ist das Amt des Vorsitzenden und Stellvertreters vakant, so wird die Sitzung vom Vorsitzenden des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter geleitet. Dabei ist die Wahl des Vorsitzenden der Fördererversammlung und seines Stellvertreters unverzüglich durchzuführen.
- (7) Die Fördererversammlung bestellt die Mitglieder des Stiftungsrats (Art. VI. Abs. 4) mit Ausnahme jenes Mitglieds, das ihm kraft Amtes angehört (Art. VI. Abs. 7).
- (8) Jedem Mitglied der Fördererversammlung steht – unabhängig vom Umfang des zugewendeten Vermögens – eine Stimme zu. Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; hierfür ist eine auf die jeweilige Sitzung oder den jeweiligen Beschluss lautende Vollmacht in Schriftform erforderlich.
- (9) Ein Beschluss der Fördererversammlung ist wirksam zustande gekommen, wenn
 - (a) die einfache Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmt und
 - (b) zwei Drittel jener bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Förderer zustimmen, die der Stiftung innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre vor der jeweiligen Versammlung und im laufenden Geschäftsjahr Vermögen in der Höhe von insgesamt mindestens CHF 75'000 CHF zugewendet haben. Zuwendungen im laufenden Geschäftsjahr können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Tag der Fördererversammlung auf dem Konto der Stiftung gutgeschrieben worden sind.

VIII. Revisionsstelle

Für die Revisionsstelle gilt Art. 552 § 27 PGR.

IX. Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

- (1) Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Stiftung entstanden ist. Alle folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.
- (2) Der Stiftungsrat erstellt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht. Er enthält Angaben zumindest:
 - (a) über die Aktivitäten der Stiftung im vorangehenden Geschäftsjahr;
 - (b) über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel;
 - (c) über das Vermögen der Stiftung;
 - (d) über die Mitglieder des Stiftungsrats und der Fördererversammlung mit kurzen Angaben zu ihrer Person;

(e) über Interessenkollisionen bei einem Mitglied des Stiftungsrats.

- (3) Zu Abs. 2 Bst. d sind alle Stifter und Förderer namentlich zu nennen,
- (a) die im Berichtszeitraum zur Teilnahme an der Fördererversammlung berechtigt waren;
 - (b) die der Stiftung im Berichtszeitraum ein Vermögen von wenigstens CHF 25'000 zugewendet haben.

Stifter oder Förderer, auf die im Berichtszeitraum Art. VII. Abs. 9 Bst. b anzuwenden war, sowie Förderer gemäss Bst. b dieses Absatzes sind dabei als eigene Kategorie auszuweisen. Über die Höhe der einzelnen Zuwendungen ist lediglich in der Fördererversammlung Auskunft zu erteilen.

- (4) Die Stiftung und die «Stiftung Zukunft.li» können einen gemeinsamen Geschäftsbericht erstellen. Der Geschäftsbericht ist jeder interessierten Person auf Anfrage zu übermitteln und auf der Website der Stiftung zugänglich zu machen.

X. Dauer der Stiftung

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

XI. Letztbegünstigter

Bei Auflösung der Stiftung fällt das nach Abwicklung vorhandene Vermögen der «Stiftung Zukunft.li» zu.

XII. Stiftungsdokumente

Es besteht keine Stiftungszusatzurkunde. Der Stiftungsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben (Art. VI. Abs. 10) und über andere in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten, beispielsweise über die Grundsätze der Vermögensanlage, ein Reglement zu beschliessen.

XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
- (2) Wenn das erste Geschäftsjahr (Art. IX. Abs. 1) drei Monate nicht übersteigt, so leisten die Stifter die weiteren Teilleistungen – abweichend von Art. IV. Abs. 1 letzter Satz – zu Beginn des dritten und dann eines jeden weiteren Geschäftsjahres.
- (3) Im ersten Geschäftsjahr der Stiftung gilt Art. VII. Abs. 1 mit der Massgabe, dass die Zuwendung von Vermögen in der Höhe von CHF 500 die Zugehörigkeit zur Fördererversammlung begründet; im zweiten Geschäftsjahr gilt dies für die Zuwendung von Vermögen in der Höhe von mindestens CHF 1'000.
- (4) Im ersten Geschäftsjahr der Stiftung ist Art. VII. Abs. 9 Bst. b mit der Massgabe, dass anstelle von CHF 75'000 ein Betrag von CHF 25'000 gilt; im zweiten Geschäftsjahr ist ein Betrag von CHF 50'000 massgeblich.
- (5) Wenn das erste Geschäftsjahr (Art. IX. Abs. 1) drei Monate nicht übersteigt, gelten das erste und das zweite Geschäftsjahr in Bezug auf die Berechtigung an der Fördererversammlung und auf die Bemessung des Stimmrechts nach Art. VII. Abs. 9 Bst. b gemeinsam als erstes Geschäftsjahr.
- (6) Wenn das erste Geschäftsjahr (Art. IX. Abs. 1) drei Monate nicht übersteigt, so gilt Art. IX. Abs. 2 und 3 mit der Massgabe, dass der Geschäftsbericht für das erste und zweite Geschäftsjahr zu einem einzigen Bericht zusammengefasst werden kann.
- (7) Erfolgt eine Zuwendung an die Stiftung auf andere Weise als durch die Leistung von Bargeld, so bestellt der Stiftungsrat bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Zuwendenden einen geeigneten Sachverständigen zur Feststellung des Werts. Sieht der Stiftungsrat hiervon ab, so nimmt er selbst die Bewertung vor. Der vom Sachverständigen oder vom Stiftungsrat festgestellte Wert ist für alle Beteiligten verbindlich und bei der Anwendung des Art. VII. Abs. 1, Art. VII. Abs. 9 Bst. b sowie Art. IX. Abs. 3 Bst. b. zugrunde zu legen.
- (8) Der Stiftungsrat passt die in Art. VII. Abs.1, Art. VII. Abs. 9 Bst. b und Art. IX. Abs. 3 Bst. b genannten Beträge an die Entwicklung des Geldwerts an. Er erlässt die näheren Regelungen hierüber in einem Reglement.

Vaduz, 22. Oktober 2014

Die Stifter:

**Toni Hilti Familien-Treuhänderschaft,
Schaan**

Präsident Jürgen Hilti

**Herr Heiner Hilti
Winkelgass 36
Schaan**

Heiner Hilti

**Herr Fürstlicher Justizrat
Dr. Peter Marxer
Heiligkreuz 6
Vaduz**

Dr. Peter Marxer

Hilti Familienstiftung, Schaan

Stiftungsratspräsident Michael Hilti

**Morscher Familienstiftung,
Schaan**

Stiftungsratspräsident
Dr. Wilhelm Klagian